

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neugärtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Spaltige Werbezettel oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Schluss der Anzeigen-Ausnahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nº 30

Sonnabend, den 28. Juli

1917

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 24. Juli 1917.

### Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Wer auf einer Frühkartoffelanbaustätte, die größer ist als 200 qm, Frühkartoffeln erntet, darf von jedem ha seiner Anbaustätte mindestens 160 Zentner Frühkartoffeln an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaustätte gelegen ist, abzuliefern. Nächstes hierüber bestimmen die Gemeindebehörden.  
§ 2. Frühkartoffeln dürfen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz nur gegen Kartoffeln von den Gemeindebehörden verkauft werden.  
Der unmittelbare Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher ist verboten.  
§ 3. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Chemnitz, am 20. Juli 1917.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1917 aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Die Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1917 aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach ist nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft duldig.  
Gesuche um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind bei der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaustätte gelegen ist, anzubringen. Die Ausfuhrgenehmigung wird in der Regel dann nicht erteilt, wenn die Kartoffeln auf einer Anbaustätte geerntet worden sind, die nicht größer ist als 200 qm.

§ 2. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Chemnitz, am 19. Juli 1917.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Kleinhandels-Höchstpreis für Frühkartoffeln im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach wird nach Gehör der Preisprüfungsstelle der Höchstpreis für Frühkartoffeln im Kleinhandel auf 15 Pf. für das Pfund festgesetzt. In diesem Preise sind sämtliche Unkosten enthalten.  
§ 2. Wer den festgesetzten Höchstpreis überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.  
§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.  
Chemnitz, am 25. Juli 1917.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Neufestsetzung von Fleisch-Kleinhandelspreisen.

1. Kind-, Kalb- und Hammelfleisch.  
Die Kleinhandels-Höchstpreise für Kind-, Kalb- und Hammelfleisch werden nach den jeweiligen Schlachttagen von der Fleischversorgung Chemnitz-Land, G. m. b. H., nach den Berechnungsmethoden der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1917 — Nr. 1051 II B III — festgesetzt, festgesetzt und den Fleischern und Gemeindebehörden mitgeteilt. Die Gemeindebehörden haben die in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

#### 2. Schweinesfleisch.

Die Kleinhandelspreise für Schweinesfleisch werden folgendermaßen für das Pfund festgesetzt:

##### a. frisches Fleisch

Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen, rohem Speck, Schmalz und Fettbacken 1,40 Mk.  
Schweinstochsen (Kopf, Dick- und Spülhaut) —,60 Mk.  
Sonstige Schweinstochsen —,30 Mk.

##### b. für gepökeltes Fleisch

Wurst 10 Pf., für gepökelte Schweinstochsen 5 Pf. auf das Pfund zugeschlagen werden.  
Für geräuchertes Schweinesfleisch ist ein weiterer Zuschlag von 15 Pf. auf den Preis für das Pfund gepökelten Fleisches zulässig.

##### c. für Wurst

Blut- und Leberwurst durchschnittlicher Beschaffenheit 1,80 Mk.

Brüh- und Knoblauchwurst 1,90 Mk.

Rohwurst 1,90 Mk.

Silzenwurst und Sülze 1,20 Mk.

Die bisher geltenden Preise bleiben in Kraft für Fleisch, Fett oder Wurst, die nachweislich gewonnen wurden von Tieren, die vor dem 1. Mai 1917 geschlachtet sind oder bestimmungsgemäß noch nach dem 1. Mai zu den höheren Preisen abgenommen werden dürfen.

Chemnitz, den 24. Juli 1917.

F. O. 415c.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft.

### Beiträge für den Landeskulturrat.

Mit dem diesjährigen 2. Termine Staats-Grundsteuer, und zwar am 1. August d. J. wird zur Bedienung des Bedarfs des Landeskulturrates ein Zuschlag von 1 Pfennig auf jede beitragspflichtige Grundsteuerinheit erhoben.

Zur Entrichtung der Beiträge sind alle diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer verpflichtet, die in ihrem Betriebe Flächen bewirtschaften, auf denen nach Abzug der die Gebäude samt Hofraum und etwaige forstfisikalische Grundfläche treffenden Einheiten mindestens 120 Steuerinheiten haften.

Die Zufolge ist spätestens am 14. August d. J. an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt das geordnete Beitragsverfahren.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 26. Juli 1917.

Die Gemeindevorstände.

### Staatsgrundsteuer.

Am 1. August d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Staatsgrundsteuer fällig und ist spätestens bis zum

10. August 1917

zu überbringen. Die Ausführung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens unter Vorlegung des Gemeindegrundsteuerzettels an die hiesige Steuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Gemeindegrundsteuer.

Am 1. August d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Gemeindegrundsteuer fällig und ist spätestens bis zum

15. August 1917

zu überbringen. Die Ausführung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens unter Vorlegung des Gemeindegrundsteuerzettels an die hiesige Steuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

bei Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens unter Vorlegung des Steuerzettels an die hiesige Steuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothepte.

#### Freitag, den 3. August 1917, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirk	Brotkartenheft Nr. 1 — 150	nachm. von 2 — 3 Uhr	151 — 300	3 — 4	im Meldeamt
II. Bezirk	301 — 450	2 — 3	451 — 600	3 — 4	im Meldeamt
III. Bezirk	601 — 750	2 — 3	751 — 900	3 — 4	im Sparkassenzimmer
IV. Bezirk	901 — 1050	2 — 3	1051 — 1200	3 — 4	im Gemeindekassenzimmer

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Chefräume) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgebändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 25. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Wassergeld.

Der 2. Termin Wassergeld 1917 ist bis längstens den

30. Juli d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand.

### Kriegs- und Besitzsteuer.

Die Kriegs- und Besitzsteuer ist fällig und an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Siegmar, 25. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Katholische Kirchenanlagen.

Der 1. Termin katholische Kirchenanlagen ist bis spätestens den

30. Juli d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand.

### Volksbibliothek Siegmar.

In den Sommerferien (bis Sonntag, den 12. August) bleibt die Volksbibliothek geschlossen.

Der Ausschuss. Oberl. Krause.

### Bekanntmachung.

Um 15. dieses Monats war der 1. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig. Der selbe ist bis spätestens zum

31. Juli 1917

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 25. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

Um 1. August dieses Jahres ist der 2. Termin der staatlichen Grundsteuer mit 2 Pf. für jede Steuereinhalt fällig. Diese Steuer ist bis spätestens

zum 10. August 1917

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand.

### Brot- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothepte.

#### Freitag, den 3. August 1917, im hiesigen Rathause.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

im Sparkassenzimmer	im Registraturzimmer
Brotkart.-Nr. 1 — 50	251 — 300 von 1/4 — 1/2 Uhr,
" 51 — 100	301 — 350 " 1/2 — 5/4 "
" 101 — 150	351 — 400 " 5/4 — 9 "
" 151 — 200	401 — 450 " 9 — 1/10 "
" 201 — 250	451 — 513 " 1/4 — 1/10 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Chefräume) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgebändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabetermine die Nummern der Brotkartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Karten zu erinnern.

Reichenbrand, am 25. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.